

**KATHOLISCHER MUSIKVEREIN  
FÜRFELD E.V.**

genehmigt vom Amtsgericht Bad Kreuznach am \_\_\_\_ \_\_\_\_ \_\_\_\_

genehmigt vom Amtsgericht Bingen am 29. April 1998

# Satzung des Katholischen Musikvereins Fürfeld

## Vorwort

Der Katholische Musikverein Fürfeld wurde am 15. Dezember 1921 gegründet.

Damals waren Pfarrer Jakob sowie Ernst Jakob Bingnet, Jakob Bingnet, Bernhard Wiesner, Johann Mörsch, Emil Kiefer, Georg Elz, Konrad Schmitt, Georg Wagner, Franz Mahler, Adam Janz, Wendel Elz und Johann Elz an der Gründung beteiligt.

Die Vereinsidee war *“die Pflege guter kirchlicher und weltlicher Musik”*, die der Ehre Gottes und der Freude ihrer Mitmenschen dienen sollte. Neben der feierlichen Mitgestaltung von Gottesdiensten, Prozessionen und Wallfahrten wirkte der Verein damals wie heute auch bei vielen weltlichen Veranstaltungen verschiedenster Art mit.

Als erster Dirigent stand Musiklehrer Stumpf zur Verfügung, der dann durch Lehrer Adolf Fuchs abgelöst wurde. 1927 übernahm Gustav Kron die musikalische Leitung. Sein Wirken wurde durch den Zweiten Weltkrieg unterbrochen. Nach Kriegsende fand praktisch ein Neubeginn statt. In dieser Zeit machten sich Adam Luttenberger und Achilles Mazzoli in besonderem Maße um den Verein verdient.

Die musikalische Leitung lag von 1947 bis 1987 in den Händen des bewährten Fürfelder Dirigenten Herrn Karl Zerfass, der schon seit 1927 dem Verein als aktives Mitglied angehörte. Ihm folgten in kurzer Folge Christian Große, Heinrich Harth, John Clark und Jochen Rudolph. Seit 1994 wird der katholische Musikverein Fürfeld musikalisch von dem Diplommusiker Tristan Vinzent geleitet.

Ebenso festzuhalten sind die Tätigkeiten der 1.Vorsitzenden der letzten Jahrzehnte.

Als 1. Vorsitzender begann Herr Ignaz Graf, ihm folgten Herr Martin Schlitz und über einen langen Zeitraum Herr Edwin Große.

Von Januar 1985 bis Januar 2005 übernahm Herr Guido Spielmann die Leitung des katholischen Musikvereins als 1.Vorsitzender.

Heute steht der katholische Musikverein unter ihrem 1.Vorsitzenden Herrn Matthias Berg als fester Bestandteil der Kirchengemeinden und der Ortsgemeinde mit ca. 25 aktiven Musikern immer wieder im Mittelpunkt von kirchlichen und weltlichen Aktivitäten.

Viele Höhepunkte der erlebnisreichen Vereinsgeschichte sind für die nachfolgenden Generationen im Protokollbuch niedergeschrieben.

# GLIEDERUNG DER SATZUNG

A. Allgemeines .....	4
§1 Name, Sitz .....	4
§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit .....	4
§3 Geschäftsjahr .....	5
§4 Vereinsämter .....	5
B. Mitgliedschaft .....	6
§5 Vereinsmitglieder .....	6
§6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§7 Aufnahmefolgen .....	6
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§9 Mitgliedsbeitrag .....	7
§10 Beendigung der Mitgliedschaft .....	8
§11 Stimmrecht und Wahlrecht .....	8
§12 Ehrungen .....	9
C. Organe des Vereins .....	10
§13 Vereinsorgane .....	10
§14 Mitgliederversammlung .....	10
§15 Vorstand .....	12
§16 Aufgaben des Vorstands .....	12
§17 Präses .....	13
§18 1. Vorsitzender .....	13
§19 2. Vorsitzender .....	13
§20 Kassenwart .....	14
§21 Schriftführer .....	14
§22 Beisitzer .....	14
§23 Jugendvertreter .....	15
D. Vereinsvermögen .....	16
§24 Umfang .....	16
§25 Neuanschaffung und Reparatur .....	16
§26 Vereinseigene Instrumente und Noten .....	16
§27 Eigene Instrumente .....	17
§28 Rückgabepflicht .....	17
E. Schlussbestimmungen .....	18
§29 Dirigent .....	18
§30 Änderung der Satzung .....	18
§31 Auflösung des Vereins .....	18
§32 Aufsichtsrecht .....	19
§33 Inkrafttreten der Satzung .....	20

## **A. Allgemeines**

### **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein besteht seit dem 15.12.1921, führt den Namen Katholischer Musikverein Fürfeld und soll nun in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Katholische Musikverein Fürfeld ist Mitglied des Diözesanverbandes der Bläserchöre im Bistum Mainz und damit berechtigt und angehalten, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.  
Er erkennt die Verbandssatzung an.
3. Der Sitz des Vereins ist Fürfeld.
4. Nach der Eintragung führt er den Namen "Katholischer Musikverein Fürfeld e.V."

### **§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein pflegt, erhält und fördert instrumentale Kirchen- und weltliche Musik. Er bietet seinen Mitgliedern die Ausübung und Ausbildung instrumentaler Musik an. Er wirkt bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten, sowie bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen mit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Fürfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der katholische Kirchengemeinde Fürfeld zu verwenden hat.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§5 Vereinsmitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker/innen des aktiven Orchesters und des Jugendorchesters.
3. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter § 5(2) dieser Satzung fallen.
4. Besonders verdiente Mitglieder können Ehrenmitglieder werden. Ihre Ernennung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12 (4) dieser Satzung.

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und einer christlichen Kirche angehört.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### **§7 Aufnahmefolgen**

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
3. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu dem Kath. Musikverein Fürfeld e.V zur Anerkennung dieser Satzung.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt und angehalten an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und/oder abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereines zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die aktiven Mitglieder sollen:
  - a) die festgesetzten Übungsstunden regelmäßig und pünktlich besuchen;
  - b) bei allen Auftritten des Vereins mitwirken und durch ihr Verhalten zum guten Ansehen des Vereins beitragen;
  - c) vereinseigene Instrumente samt Zubehör sowie das Notenmaterial pfleglich behandeln;
  - d) auf Anordnung des Vorstandes einheitliche Kleidung tragen;
  - e) den für sie maßgeblichen Mitgliedsbeitrag entrichten;
  - f) sich zu allen Vereinsveranstaltungen und Festlichkeiten zur Verfügung stellen.
3. Die passiven Mitglieder sollen:
  - a) sich an den Veranstaltungen des Vereins rege beteiligen;
  - b) den für sie maßgeblichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

## **§9 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.  
Nachlass oder Stundung der Beiträge können, wenn die Gründe zwingend sind, auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes, vom Vorstand gewährt werden.
2. Erwachsene und die dazu gehörenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können anstelle mehrerer Einzelmitgliedschaften eine Familienmitgliedschaft beantragen.
3. Schüler, Auszubildende und Studenten sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
5. Vereinsmitglieder, die nach mehrmaliger erfolgloser Mahnung den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, können nach § 10 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

## **§10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat vor dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres einzuhalten. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
3. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens  $\frac{2}{3}$  anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Hierfür ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

### Ausschließungsgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - c) Nichtzahlung des Beitrages.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  5. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
  6. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Vereinsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.
  7. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
  8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§11 Stimmrecht und Wahlrecht**

1. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören. Der Präses ist geborenes Mitglied des Vorstandes.



## §12 Ehrungen

1. Ehrungen von aktiven Vereinsmitgliedern werden entsprechend den Richtlinien des Diözesanverbandes vorgenommen.
2. Der Verein verleiht in Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft die Vereinsnadel mit Urkunde:
  - a) in Bronze für 10-jährige aktive Mitgliedschaft;
  - b) in Silber für 25-jährige aktive Mitgliedschaft;
  - c) in Gold für 40-jährige aktive Mitgliedschaft.
3. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes ernannt.  
Dieser Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit einer 2/3 Mehrheit zu treffen.
4. Mindestvoraussetzung zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes unter Berücksichtigung von § 12, Abs.3
  - a) Mitglieder, die mindestens 40 Jahre als aktives Mitglied in dem KATHOLISCHEN MUSIKVEREIN FÜRFELD tätig waren und dem Verein besondere Verdienste erwiesen haben (z.B. durch Vorstandstätigkeit),
  - b) Mitglieder, die mindestens 50 Jahre als aktives Mitglied in dem KATHOLISCHEN MUSIKVEREIN FÜRFELD tätig waren,
  - c) Mitglieder, die mindestens 50 Jahre als aktives oder passives Mitglied tätig waren und dem Verein besondere Verdienste erwiesen haben,
  - d) Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise dem Verein verdient gemacht haben.
5. Auf Wunsch kann jedem Mitglied zu besonderen Anlässen z. B. goldene Hochzeit, Geburtstage ab dem 70 Lebensjahr, ebenso ein Ständchen gespielt werden.  
Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
6. Den verstorbenen Vereinsmitgliedern und deren Ehegatten gedenkt der katholische Musikverein Fürfeld in einem jährlichen Gottesdienst. Er soll im vierten Quartal des Jahres stattfinden.
7. Aktive Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder müssen bei kirchlichen Bestattungen mit Musik beerdigt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der/die Verstorbene in einem Seelenamt geehrt.

## C. Organe des Vereins

### §13 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

### §14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im 1. Quartal stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch öffentliche Bekanntmachung in einem für die Ortsgemeinde Fürfeld zuständigen Amtsblatt oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung bekannt gegeben werden.
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen wenn:
  - a) der 1. Vorsitzende oder der Präses nach Anhörung des Gesamtvorstandes dies für angemessen erachtet.
  - b) mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangt.
5. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung analog anzuwenden.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre),
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Wurde eine Satzungsänderung beantragt, dann muss der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich, mit Begründung, einzureichen.  
Später eingehende Anträge, sogenannte Dringlichkeitsanträge, bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung.
9. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder-versammlung
10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
12. Die Wahlen zum Vorstand finden in geheimer Wahl statt.
13. Alle anderen Abstimmungen können per Akklamation vorgenommen werden.
14. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
15. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
16. Die Kontrolle über die Rechnungsführung obliegt den beiden, von der Mitgliederversammlung bestellten, Kassenprüfern.  
Diese geben dem 1.Vorsitzenden Kenntnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
17. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.  
Die Kassenprüfer beantragen bei Feststellung einer korrekten Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
18. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
19. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Die aufeinanderfolgende Amtszeit darf maximal vier Jahre betragen.
20. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§15 Vorstand**

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.  
Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Präses
  - b) 1.Vorsitzende
  - c) 2.Vorsitzende
  - d) Kassenwart
  - e) Schriftführer
  - f) zwei Beisitzer
  - g) Jugendvertreter
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertreten ihn gemeinsam gegenüber den Mitgliedern sowie nach außen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Scheidet während seiner Amtszeit der 1.Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

## **§16 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand stellt die Richtlinien für die Verwaltung des Vereins auf. Er entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist. Der Vorstand kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung erlassen, z.B.:
  - a) Jugendordnung
  - b) Jugendausbildungs- und Beitragsordnung
2. In der Regel findet einmal im Quartal eine Vorstandssitzung statt.
3. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich (Brief und/oder Fax) oder in elektronischer Form (E-mail und/oder SMS) geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind.
5. Diese Ausführungsbestimmungen sind nach der Beschlussfassung durch den Vorstand für alle Mitglieder verbindlich.
6. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

7. Der Vorsitzende kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.
8. Betrifft das Thema eines Tagesordnungspunktes ein Vorstandsmitglied persönlich, so kann es, wenn es die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wünscht, für die Behandlung dieses Punktes von der Sitzung ausgeschlossen werden.
9. Dirigent und Ehrenmitglieder können zur Beratung bei Vorstandssitzungen herangezogen werden.

## **§17 Präses**

Der zuständige Ortspfarrer gehört in der Funktion als Präses dem Vorstand an. Der Präses ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Ihm obliegt die Aufgabe, den katholischen Musikverein in liturgischer und geistlicher Hinsicht zu betreuen. Die Funktion des Präses kann nach Absprache mit dem Bischöflichen Ordinariat auch einem anderen Geistlichen übertragen werden.

## **§18 1. Vorsitzender**

1. Der 1. Vorsitzende muss aktives Vereinsmitglied sein.
2. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er leitet die Mitgliederversammlung.
3. Er erteilt dem Kassenswart Anweisungen über die Einnahmen und Ausgaben.
4. Er berichtet während der Musikproben über die laufenden Vereinsangelegenheiten.
5. Er unterschreibt die vom Schriftführer gefertigten Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.

## **§19 2. Vorsitzender**

1. Der 2. Vorsitzende muss Vereinsmitglied sein.
2. Er übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Vertretung.

## **§20 Kassenwart**

1. Der Kassenwart muss Vereinsmitglied sein.
2. Er verwaltet die Kasse und hat die Einziehung der Beiträge zu veranlassen und zu überwachen, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Bei der Mitgliederversammlung hat er Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

## **§21 Schriftführer**

1. Der Schriftführer muss Vereinsmitglied sein.
2. Er hat über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins Protokoll zu führen.
3. Der Schriftführer ist zudem für die Abwicklung des Schriftverkehrs verantwortlich.
4. Er verwaltet die vereinseigene Datenbank (über Mitglieder, Noten etc...).

## **§22 Beisitzer**

1. Die Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der 1. Beisitzer fungiert als stellvertretender Kassenwart.
3. Der 2. Beisitzer fungiert als stellvertretender Schriftführer.

## §23 Jugendvertreter

1. Der Jugendvertreter wird jährlich in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vereinsjugend des Katholischen Musikvereins Fürfeld ist die Gesamtheit aller Jugendlichen des Vereins, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Oberstes Organ zur Interessenvertretung der Jugendlichen im Verein ist der Jugendvertreter.
4. Die Vereinsjugend wählt den Jugendvertreter, der die Interessen der Jugend, besonders bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit, im Vorstand vertritt. Entgegen § 11 ist jeder Jugendliche, auch unter 16 Jahren, für die Wahl des Jugendvertreters stimmberechtigt.
5. Wählbar ist jedes aktive Vereinsmitglied zwischen 16 und 25 Jahren. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist zulässig.
6. Dem Jugendvertreter/in obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:
  - a) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendmäßiger Aktivitäten,
  - b) Vertretung der Jugend im Vorstand, so wie Mitarbeit im Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.

## **D. Vereinsvermögen**

### **§24 Umfang**

1. Zum Vereinsvermögen gehören alle Mitgliedsbeiträge, Sparbücher, Bargeld und sonstige Konten, Instrumente, das Notenmaterial, die Vereinschronik, das Rechnungsbuch, das Protokollbuch, die vereinseigene Datenbank und alle anderen Dinge, die ganz oder teilweise aus Mitteln des katholischen Musikvereins Fürfeld erworben wurden.
2. Der Vorstand hat eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens zu führen.

### **§25 Neuanschaffung und Reparatur**

Neuanschaffung von vereinseigenen Instrumenten und Noten erfolgen nach Beschluss des Vorstandes. Dies gilt auch für Reparaturen an vereinseigenen Instrumenten.

### **§26 Vereinseigene Instrumente und Noten**

1. Vereinseigene Instrumente und Noten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Jeder aktive Musiker hat das ihm anvertraute Instrument sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu pflegen sowie das Notenmaterial zu schonen.
3. Der aktive Musiker haftet für alle Schäden, die er durch Fahrlässigkeit verschuldet.



## **§27 Eigene Instrumente**

1. Eigene Instrumente können von den aktiven Vereinsmitgliedern auf eigene Gefahr benutzt werden. Ein Anspruch auf Vergütung besteht jedoch nicht.
2. Über Reparaturen an privaten Instrumenten auf Kosten des Vereins entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§28 Rückgabepflicht**

Bei Ausscheiden aus dem Orchester oder dem Verein ist das Eigentum des Vereins unaufgefordert innerhalb einer Woche an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§29 Dirigent**

1. Der Dirigent wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Vereinsmitgliedern bestellt.
2. Ihm obliegt die plan-und ordnungsgemäße Abhaltung der Musikproben und die Leitung des Orchesters bei Auftritten.
3. Bei der Auswahl der Musiktitel wirkt der Dirigent mit.
4. Der Stellvertreter des Dirigenten ist von den aktiven Vereinsmitgliedern zu bestimmen.

### **§30 Änderung der Satzung**

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Änderung muss in der Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Mainz.

### **§31 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (§ 14 ist zu beachten).

3. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn:
  - a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder festgestellt hat, dass der Verein seinen Zweck nach § 2 der Satzung nicht mehr verfolgt.
  - b) die Mitgliederzahl des Vereins weniger als zehn Personen beträgt.
  - c) die Satzung so geändert wird, dass der Präses kein Vorstandsmitglied mehr ist.
4. Das Vereinsvermögen darf im Falle der Auflösung des Vereins nur zu einem gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.
5. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kath. Kirchgemeinde Fürfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins unverzüglich schriftlich dem Amtsgericht, dem Diözesanverband und dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

## **§32 Aufsichtsrecht**

Der Verein untersteht der Aufsichtspflicht des Bischofs von Mainz nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

## §33 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Katholischen Musikvereins Fürfeld am **23. Januar 2009** beschlossen und wird gemäß den Richtlinien des Diözesanverbandes der Bläserchöre des Bistums Mainz dem Diözesanvorsitzenden und von diesem dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fürfeld, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz

Genehmigung dieser Satzung erteilt am:

Mainz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_